

Diabetes – Kosten im Steuerrecht

Wie kann ich das Finanzamt an den Kosten beteiligen, die mein Diabetes verursacht ?

Welche Kosten gibt es ?

- Kosten für die Heilbehandlung
 - Medikamente
 - Teststreifen
 - Kosten für Fahrten zum Arzt
 - Praxisgebühr
 - Heilmittel, z.B. Brille, Rollstuhl
- Folgekosten
 - Verlust des Arbeitsplatzes
 - Kosten für Folgeerkrankungen
 - Umbaukosten für Wohnung
 - Pflegekosten

Grundsatz

Im Mittelpunkt steht die Krankheit des **Menschen**.

Die durch die Krankheit verursachten Kosten sind grundsätzlich privat und damit steuerlich nur in engem Rahmen abziehbar (§ 12 EStG = Einkommensteuergesetz).

Das Grundgesetz gebietet aber die Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann durch den Diabetes herabgesetzt sein, z.B. durch Krankheitskosten. Daher hat das Steuerrecht (hier Einkommensteuergesetz) an einigen Stellen die Berücksichtigung von Kosten aus der Behandlung des Diabetes vorgesehen.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Einnahmen	33.000	
- Werbungskosten	-3.000	30.000
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
Einnahmen	55.000	
- Betriebsausgaben	-5.000	50.000
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte		80.000
Sonderausgaben		-6.000
außergewöhnliche Belastungen		-2.000
Behinderten - Pauschbetrag, GdB 35 - 40 %		-430
zu versteuerndes Einkommen		71.570
persönlicher Steuersatz		25%
Einkommensteuer		17.893
Haushaltsnahe Dienstleistungen 20% von € 1.500		-300
Einkommensteuer		17.593

Ermittlung der Einkünfte

In den meisten Einkunftsarten werden die Einkünfte dadurch ermittelt, dass von den Einnahmen die Werbungskosten / Betriebsausgaben abgezogen werden.

1. Einnahmen: Wenn die Einnahmen durch den Diabetes verringert werden, verringert sich auch die Steuerbelastung.
2. Werbungskosten: Werbungskosten sind Ausgaben, zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 EStG). Die Kosten des Diabetes sind aber in aller Regel durch die (private) Krankheit und nicht durch die berufliche Tätigkeit bedingt. Ein Grenzfall ist die Gefahr von Unterzuckerungen eines Piloten sein. Aufgrund seiner Krankheit kann er seinen Beruf als Pilot nicht mehr ausüben und er macht eine kostenpflichtige Umschulung. Diese Ausgaben können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ergebnis: Die Kosten des Diabetes können in der Regel nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben sondern stammen aus dem privaten Bereich. Kosten können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn dies in § 10 ff. EStG zugelassen ist.

Nach § 10 Abs. 4 EStG können u.a. Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höhe ist aber auf (jährlich) € 1.900 bei Arbeitnehmern und € 2.800 bei Selbständigen begrenzt. Ggf. gilt eine höhere Grenze in Höhe der sog. Basisbeiträge. Die genaue Berechnung beinhaltet noch viele Details.

Sonderausgaben

Für den Diabetiker sind damit folgende Kosten abziehbar:

1. Krankenversicherungsbeiträge entstehen grundsätzlich unabhängig von dem Diabetes und können bis zu den Höchstbeiträgen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Normalerweise können die Beiträge wegen der gesetzlichen Grenzen nicht vollständig abgezogen werden.
2. Zusatzbeiträge z.B. für Krankenhaus oder Zuschläge in der privaten Krankenversicherung wirken sich wegen des Ausschöpfens der Höchstgrenzen steuerlich nur ganz selten aus.
3. Das gleiche gilt für Reise-Krankenversicherungen.

Sonderausgaben

Ergebnis: Die durch den Diabetes verursachten Krankenversicherungskosten können in der Regel nicht als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden.

Außergewöhnliche Belastungen

In § 33 EStG ist geregelt:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Abs. 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Aufwendungen müssen zwangsläufig, notwendig und angemessen sein. Der Nachweis (**vorher**) kann geführt werden durch:

- Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei, Heil- u. Hilfsmittel (bei dauernder Erkrankung einmalige Verordnung)
- amtsärztliches Attest **vor** Kauf oder Behandlung
 - für Bade- und Heilkuren
 - für psychotherapeutische Behandlungen
 - für Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson
 - für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind
- Bescheinigung eines Krankenhausarztes, dass Besuchsfahrten zur Linderung oder Heilung entscheidend beitragen können

Außergewöhnliche Belastungen

Die zumutbare Belastung beträgt

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	Bis 15.340 Euro	Über 15.340 Euro	Über 51.130 Euro
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben			
a) Ledig (§ 32a Abs. 1 EStG)	5	6	7
b) Verheiratet (§ 32a Abs. 5 oder 6 EStG, sog. Splitting-Verfahren)	4	5	6
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2

Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Beispiele

1a)

- Arbeitnehmer ist ledig
- Einnahmen : 30.000 €
- Anteil an :
 - Krankenversicherung 6,25 %
 - Rentenversicherung 9,65 %
 - Arbeitslosenversicherung 2 %
- Ausgaben :
 - 300 € Medikamente
 - 100 € Teststreifen
 - 30 € Praxisgebühr
 - 150 € Brille

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	30.000	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920</u>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	29.080	
Einkünfte		<u>29.080</u>
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte		29.080
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		3.927
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		<u>36</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		25.117

Berechnung der Steuer

Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer lt. Grundtarif	4.140
---	--------------

Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen mit zumutbarer Belastung

Krankheitskosten / Medikamente	300	
Krankheitskosten / Teststreifen	100	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	30	
Krankheitskosten / Brille	150	
	<hr/>	
Aufwendungen vor Abzug der Eigenbelastung	580	
- zumutbare Belastung		
6 % aus 29.080	1.744	
	<hr/>	
Verbleibender Gesamtbetrag		<hr/> 0
Summe der außergewöhnlichen Belastungen		<hr/> 0

Beispiele

1b)

- Arbeitnehmer ist ledig
- Einnahmen : 30.000 €
- Anteil an :
 - Krankenversicherung 6,25 %
 - Rentenversicherung 9,65 %
 - Arbeitslosenversicherung 2 %
- Ausgaben :
 - 1.500 € Medikamente
 - 300 € Teststreifen
 - 30 € Praxisgebühr
 - 200 € Brille

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	30.000	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920</u>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	29.080	
Einkünfte		<u>29.080</u>
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte		29.080
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		3.927
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
- außergewöhnliche Belastungen		<u>286</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		24.831

Berechnung der Steuer

Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer lt. Grundtarif		4.056
--	--	--------------

Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen mit zumutbarer Belastung

Krankheitskosten / Medikamente	1.500	
Krankheitskosten / Teststreifen	300	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	30	
Krankheitskosten / Brille	<u>200</u>	
Aufwendungen vor Abzug der Eigenbelastung	2.030	
- zumutbare Belastung 6 % aus 29.080	<u>1.744</u>	
Verbleibender Gesamtbetrag		<u>286</u>
Summe der außergewöhnlichen Belastungen		286

Beispiele

2a)

- Arbeitnehmer ist ledig
- Einnahmen : 75.000 €
- Anteil an :
 - Krankenversicherung 6,25 %
 - Rentenversicherung 9,65 %
 - Arbeitslosenversicherung 2 %
- Ausgaben :
 - 500 € Medikamente
 - 200 € Teststreifen
 - 30 € Praxisgebühr
 - 300 € Brille

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	75.000	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920</u>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	74.080	
Einkünfte		<u>74.080</u>
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte		74.080
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		9.567
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		<u>36</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		64.477

Berechnung der Steuer

Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer lt. Grundtarif	18.908
---	---------------

Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen mit zumutbarer Belastung

Krankheitskosten / Medikamente	500	
Krankheitskosten / Teststreifen	200	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	30	
Krankheitskosten / Brille	300	
	<hr/>	
Aufwendungen vor Abzug der Eigenbelastung	1.030	
- zumutbare Belastung		
7 % aus 74.080	5.185	
	<hr/>	
Verbleibender Gesamtbetrag		0
Summe der außergewöhnlichen Belastungen		0

Beispiele

2b)

- Arbeitnehmer ist ledig
- Einnahmen : 75.000 €
- Anteil an :
 - Krankenversicherung 6,25 %
 - Rentenversicherung 9,65 %
 - Arbeitslosenversicherung 2 %
- Ausgaben :
 - 3.500 € Medikamente
 - 500 € Teststreifen
 - 50 € Praxisgebühr
 - 1.500 € Brille

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	75.000	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920</u>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	74.080	
Einkünfte		<u>74.080</u>
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte		74.080
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		9.567
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
- außergewöhnliche Belastungen		<u>365</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		64.112

Berechnung der Steuer

Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer lt. Grundtarif		18.755
--	--	--------

Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen mit zumutbarer Belastung

Krankheitskosten / Medikamente	3.500	
Krankheitskosten / Teststreifen	500	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	50	
Krankheitskosten / Brille	<u>1.500</u>	
Aufwendungen vor Abzug der Eigenbelastung	5.550	
- zumutbare Belastung		
7 % aus 74.080	<u>5.185</u>	
Verbleibender Gesamtbetrag		<u>365</u>
Summe der außergewöhnlichen Belastungen		365

Beispiele

3a)

- Arbeitnehmer verheiratet
- Einnahmen Mann : 30.000 €
- Einnahmen Frau : 20.000 €
- Anteil an :
 - Krankenversicherung 6,25 %
 - Rentenversicherung 9,65 %
 - Arbeitslosenversicherung 2 %
- Ausgaben :
 - 500 € Medikamente
 - 200 € Teststreifen
 - 30 € Praxisgebühr
 - 300 € Brille

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Steuerpflichtiger	Ehefrau	Gesamt
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	30.000	20.000	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920</u>	<u>920</u>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	29.080	19.080	
Einkünfte	29.080	19.080	48.160
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>29.080</u>	<u>19.080</u>	<u>48.160</u>
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			7.178
- Sonderausgaben-Pauschbetrag			<u>72</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			40.910

Berechnung der Steuer

Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer lt. Splittingtarif			5.648
---	--	--	--------------

Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen mit zumutbarer Belastung

Krankheitskosten / Medikamente	500	
Krankheitskosten / Teststreifen	200	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	30	
Krankheitskosten / Brille	300	
	<hr/>	
Aufwendungen vor Abzug der Eigenbelastung	1.030	
- zumutbare Belastung		
5 % aus 48.160	2.408	
	<hr/>	
Verbleibender Gesamtbetrag		0
		<hr/>
Summe der außergewöhnlichen Belastungen		0

Beispiele

3b)

- Arbeitnehmer verheiratet
- Einnahmen Mann : 30.000 €
- Einnahmen Frau : 20.000 €
- Anteil an :
 - Krankenversicherung 6,25 %
 - Rentenversicherung 9,65 %
 - Arbeitslosenversicherung 2 %
- Ausgaben Mann :
 - 1.500 € Medikamente
 - 300 € Teststreifen
 - 30 € Praxisgebühr
 - 600 € Brille
- Ausgaben Frau :
 - 300 € Medikamente
 - 100 € Teststreifen
 - 20 € Praxisgebühr
 - 200 € Brille

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Steuerpflichtiger	Ehefrau	Gesamt
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	30.000	20.000	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920</u>	<u>920</u>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	29.080	19.080	
Einkünfte	29.080	19.080	48.160
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	29.080	19.080	48.160
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			7.178
- Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
- außergewöhnliche Belastungen			<u>642</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			40.268

Berechnung der Steuer

Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer lt. Splittingtarif			5.474
--	--	--	-------

Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen mit zumutbarer Belastung

Krankheitskosten / Medikamente	1.500	
Krankheitskosten / Teststreifen	300	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	30	
Krankheitskosten / Brille	600	
Krankheitskosten / Medikamente	300	
Krankheitskosten / Teststreifen	100	
Krankheitskosten / Praxisgebühr	20	
Krankheitskosten / Brille	200	
	<hr/>	
Aufwendungen vor Abzug der Eigenbelastung	3.050	
- zumutbare Belastung		
5 % aus 48.160	2.408	
	<hr/>	
Verbleibender Gesamtbetrag		642
Summe der außergewöhnlichen Belastungen		642

Pflegekosten

Pflegekosten sind grundsätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde.

Zu den Aufwendungen infolge Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zählen:

- Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und/oder die Inanspruchnahme von Pflegediensten
- Inanspruchnahme von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten Betreuungsangeboten
- Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim.

Die Steuerermäßigung des **§ 33 EStG** kann nur **auf Antrag** gewährt werden (§ 33 Abs. 1 EStG).

Behinderten - Pauschbetrag

Anstelle der Steuerermäßigungen nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) können Behinderte einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen.

Dieser sollte genutzt werden, wenn die Aufwendungen per Einzelnachweis geringer sind als der jeweilige Pauschbetrag. Der Behinderten-Pauschbetrag wird jährlich gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Behinderung erst zum Ende des Jahres vorlag.

Der Pauschbetrag kann vom Behinderten oder ggf. von dessen Eltern in Anspruch genommen werden.

Wird der Behinderten-Pauschbetrag genutzt, so können Aufwendungen für die Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Waschbedarf nicht mehr geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. Kosten für Medikamente, Kurkosten und Umzugskosten können trotzdem noch berücksichtigt werden.

Behinderten - Pauschbetrag

Grad der Behinderung (in Prozent)	Behinderten-Pauschbetrag (jährlich)
25-30	310 €
35-40	430 €
45-50	570 €
55- 60	720 €
65-70	890 €
75-80	1.060 €
85-90	1.230 €
95-100	1.420 €

Ratschläge

Ratschläge, die ich Ihnen noch geben möchte :

1. Amtsärztliches / ärztliches Attest **vor** Kauf oder Behandlung holen
2. Krankheitskosten nicht auf mehrere Jahre verteilen, sondern in einem Jahr steuerlich geltend machen
3. Beratung **vor** größeren Anschaffungen einholen
4. Sämtliche Belege sammeln und erst nach der nächsten Steuererklärung vernichten
5. Ggf. verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragen
6. Durch Werbungskosten kann die Höhe von Einkünften und damit die zumutbare Eigenbelastung verringert werden

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Gemäß § 35a Abs. 2 EStG können 20 % der Ausgaben für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die durch Selbstständige erbracht werden, **von der Steuer abgezogen** werden. Es dürfen jedoch höchstens 4.000 € im Jahr geltend gemacht werden.

Beispiele für Haushaltsnahe Dienstleistungen:

- Reinigung von Wohnräumen
- Gartenarbeiten (z.B. Rasenmähen oder Heckenschneiden)
- Inanspruchnahme eines Pflegedienstes

Nach § 35a Abs. 2 EStG sind nur die Ausgaben für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst bzw. Pflege- und Betreuungsleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten, und Kosten für Verbrauchsmittel begünstigt. Materialkosten oder gelieferte Waren bleiben außen vor.

Der Höchstbetrag ist nicht personenbezogen, sondern haushaltsbezogen zu sehen. D. h. es kommt **nicht** zu einer Verdoppelung des Höchstbetrags, wenn z.B. zwei pflegebedürftige Personen **in einem Haushalt** leben.

Vor – und Nachteile der außergewöhnlichen Belastungen

	Vorteile	Nachteile
Außergewöhnliche Belastungen	- Keine Begrenzung der Höhe nach	- Nachweis durch Belege ist erforderlich - Zumutbare Eigenbelastung wirkt sich steuerlich nicht aus

Vor – und Nachteile des Behinderten - Pauschbetrages

	Vorteile	Nachteile
Behinderten – Pauschbetrag	<ul style="list-style-type: none">- Nachweis durch Belege nicht erforderlich- Wird stets in voller Höhe gewährt	<ul style="list-style-type: none">- Wird der Behinderten – Pauschbetrag genutzt, können typische außergewöhnliche Belastungen nicht mehr geltend gemacht werden

Vor – und Nachteile der Haushaltsnahen Dienstleistungen

	Vorteile	Nachteile
Haushaltsnahe Dienstleistungen	- Kann neben außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden	- Es können nur Dienstleistungen geltend gemacht werden - Nur 20 % vom Gesamtbetrag können geltend gemacht werden

Beispiele aus der Rechtsprechung

Aufwendungen für ein Fernsehgerät als außergewöhnliche Belastung:

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit dem Urteil v. 23.03.2011 entschieden, dass die Aufwendungen für ein kontraststarkes Fernsehgerät keine außergewöhnlichen Belastungen sind.

Die Ehefrau des Klägers leidet unter einer Sehkrafteinschränkung des linken Auges. Durch die Sehkrafteinschränkung sei fernsehen nur mit einem kontraststarken Fernsehgerät möglich. Im Streitfall hat der Kläger in der Einkommensteuererklärung Aufwendungen für die Anschaffung eines Fernsehgerätes geltend gemacht.

Das Finanzgericht entschied, dass Aufwendungen für die Anschaffung eines Fernsehgeräts nicht als außergewöhnliche Belastungen angesehen werden können, weil ein Fernsehgerät zu den typischen Einrichtungsgegenständen eines modernen Haushalts gehört.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Behindertenbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastung:

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 Abs. 1 EStG abziehbar sein.

Eine schwerwiegende Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet eine tatsächliche Zwangslage, die eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds unausweichlich macht.

Es muss allerdings dabei berücksichtigt werden, dass nicht die gesamten Aufwendungen für den genutzten Wohnraum sondern nur die auf der behindertengerechten Ausgestaltung des Objekts beruhenden **Mehrkosten** sowie die darauf entfallenden Schuldzinsen als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG abzugsfähig sind.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Aufwendungen für ein Treppenschräglift als außergewöhnliche Belastungen:

Der 4. Senat des FG Baden-Württemberg hat entschieden, dass eine stark gehbehinderte Frau die Kosten von ca. 63.000 € für den Einbau eines Treppenschräglifts im Garten als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen kann.

Die Klägerin ist aufgrund außergewöhnlicher Gehbehinderung zu 90 % schwerbehindert und bewohnt seit ihrer Kindheit eine Wohnung auf dem Hanggrundstück mit Garten.

Das Gericht entschied, dass es sich bei dem Treppenschräglift um ein medizinisches Hilfsmittel handele.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Außergewöhnliche Belastungen auch bei nicht zugelassener Behandlungsmethode:

Mangelt es bei Behandlungskosten an der Eignung der Behandlung zur Heilung oder Linderung einer Krankheit, sind sie dennoch zwangsläufig absetzbar, wenn eine Person aufgrund der Erkrankung nur noch eine begrenzte Lebenserwartung hat und nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Patient für eine nicht anerkannte Heilmethode entscheidet.

Die Richter ließen Aufwendungen von rund 30.000 € für eine Krebsabwehrtherapie zum Abzug zu. Damit hat das oberste deutsche Finanzgericht in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung anerkannt, dass auch Kosten für eine objektiv nicht zur Heilung oder Linderung geeignete Behandlung zwangsläufig absetzbar sind.

Dagegen werden Therapien auf der Ebene von Geister- oder Wunderheilern nicht zum Abzug zugelassen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Kosten der eigenen Pflege:

Mit Beschluss vom 14. April 2011 VI R 8/10 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, als die Pflegekosten die Leistungen der Pflegepflichtversicherung und das aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflegegeld übersteigen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Nachweiserfordernis bei Krankheitskosten:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung durch die Vorlage eines nachträglichen ärztlichen Attests bzw. anderer Beweismittel erleichtert.

Mit den zwei Urteilen vom 11.11.2010 (VI R 17/09 und VI R 16/09) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass zur Geltendmachung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen der Nachweis der medizinischen Indikation der Behandlung nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers geführt werden muss. Der Nachweis kann auch noch später und durch alle geeigneten Beweismittel eingereicht werden.

Hinweis: Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist mit Wirkung vom 1.1.2011 die vorherige Bescheinigung wieder vorgeschrieben worden.

Schlusswort

Diesen Vortrag können Sie im Internet herunterladen.

www.kiehneweiser.de

www.pumpepenco.de